

Aktenzeichen:
2a C 78/22



Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan Bröcker, Wiesenstraße 15,
49205 Hasbergen

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein durch den Richter [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.07.2022 für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen, Az.: 22-8301988-0-9, vom 02.02.2022, dem Beklagten zugestellt am 05.02.2022, wird aufrechterhalten.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Erstattung außergerichtlicher Anwaltskosten.

Am 16.07.2021 stellte sich der Beklagte mit seinem Fahrzeug vor die Garageneinfahrt des Zeugen [REDACTED]. Er stieg aus dem Fahrzeug aus, um mit seiner Verlobten zu der nahegelegenen Eisdiele zu gehen. Jedenfalls kehrten - ungeachtet der zwischen den Parteien im Streit stehenden Dauer und Entfernung der Abwesenheit - der Beklagte und seine Verlobte zu dem abgestellten Fahrzeug zurück, als der Zeugen [REDACTED] im Begriff war, Bilder des abgestellten Fahrzeugs zu machen.

Mit Schreiben vom 29.07.2021 forderte der Kläger den Beklagten zur Abgabe einer Unterlassungserklärung sowie zur Zahlung der hierdurch entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 220,27 € auf. Der Beklagte unterzeichnete die Unterlassungserklärung, zahlte die Anwaltskosten jedoch nicht.

Am 31.08.2021 unterzeichneten der Zeuge sowie der Kläger eine Abtretungserklärung hinsichtlich der Anwaltskosten und der Halterauskunft.

Der Kläger trägt vor,
der Beklagte haben sich nicht in unmittelbarer Nähe seines Fahrzeugs, um jederzeit wegfahren zu können.

Am 02.02.2022 hat das Amtsgericht Uelzen antragsgemäß Vollstreckungsbescheid erlassen, welcher dem Beklagtem am 05.02.2022 zugestellt worden. Hiergegen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 16.02.2022, eingegangen bei Gericht am selben Tag, Einspruch eingelegt.

Der Kläger beantragt,

den Vollstreckungsbescheid vom 18.02.2022 des Amtsgerichts Uelzen aufrechtzuerhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat zur Dauer des Halteverhaltens des Beklagten Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 11.07.2022 durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED]. Wegen des Inhalts der Beweisaufnahme und der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird

auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 11.07.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Rechtsstreit ist infolge des Einspruchs des Beklagten gegen den Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Uelzen nach §§ 700 Abs. 1, 342 ZPO in die Lage vor Säumnis zurückversetzt. Bei Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid ist gemäß § 700 Abs. 3, Abs. 4 ZPO im streitigen Verfahren fortzusetzen. Der Einspruch ist zulässig, da er statthaft (§§ 700 Abs. 1, 338 ZPO) ist sowie form- und fristgerecht nach Zustellung des Vollstreckungsbescheids am 05.02.2022 (§§ 700 Abs. 1, 694 Abs. 2, 339, 340 Abs. 1 und 2 ZPO) eingelegt wurde. Denn der Beklagte hat gegen den Vollstreckungsbescheid am 16.02.2022 Einspruch eingelegt.

I.

Das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein ist insbesondere gemäß §§ 12, 13 ZPO, §§ 23 Nr.1, 71 Abs. 1 GVG das zuständige Gericht.

II.

Die Klage ist auch erfolgreich. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Kostenerstattung in Höhe von 225,37 € gemäß § 398 BGB in Verbindung mit § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 858 Abs.1 BGB bzw. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO.

1.

In der Vereinbarung vom 31.08.2021 ist ein wirksamer Abtretungsvertrag zwischen der Klagepartei und dem Zeugen ██████ zu sehen.

2.

Der abgetretene Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 858 Abs.1 BGB bzw. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO bestand in der Person des Zedenten, dem Zeugen ██████.

Ob vorliegend eine der Erheblichkeitsschwelle des § 823 Abs. 1 BGB erforderliche Beeinträchtigung des Eigentums des Zeugen ██████ durch das Abstellverhalten des Beklagten erfolgt ist, kann im vorliegenden Fall dahinstehen. Jedenfalls liegt ein Verstoß gegen die Schutzgesetze aus § 858 Abs. 1 BGB bzw. § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO vor.

a)

Beide Normen sind Schutzgesetze i. S. d. § 823 Abs. 2 BGB. Schutzgesetz ist eine Rechtsnorm dann, wenn sie – sei es auch neben dem Schutz der Allgemeinheit – gerade dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines Rechtsguts zu schützen (vgl. BGH ZIP 1991, 1597; BGHZ 46, 23).

§ 858 Abs. 1 BGB will gerade auch den berechtigten Besitzer vor verbotener Eigenmacht schützen (vgl. BGHZ 20, 169; BGHZ 79, 232; BGHZ 114, 305).

Der Zweck des § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO erschöpft sich nicht nur darin, die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu garantieren, sondern soll daneben die jederzeitige Benutzung der Ein- und Ausfahrt für den Grundstückseigentümer gewährleisten. Es ist nicht nur der Schutz der Allgemeinheit, sondern ebenso der eines bestimmten Personenkreises beabsichtigt (vgl. OLG Nürnberg NJW 1974, 1145; LG München I NJW 1974, 2288).

b)

Es liegt ein Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO vor. Besagte Norm verbietet das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten. Der Beklagte hat vor der Garage des Zeugen geparkt, da er sein Fahrzeug verlassen hat. Gemäß § 12 Abs. 2 StVO parkt, wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält. Verlassen bedeutet die Aufgabe der unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit (vgl. Heß in: Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht 27. Auflage 2022, § 14 Rn. 7 m. w. N.). Maßgeblich ist nicht nur die räumliche Entfernung. Vorliegend hat sich der Beklagte durch das Entfernen bis zur Straßenecke - nach eigenem Vortrag - allerdings seiner unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeit begeben. Um auf das Fahrzeug einzuwirken, musste der Beklagte erst wieder zu dem Fahrzeug zurückkehren. Unabhängig von der Zeitdauer und der Entfernung zu dem Fahrzeug, war mindestens eine weitere Handlung zur Einflussnahme auf das Fahrzeug erforderlich. Der Beklagte musste zu dem Fahrzeug zurückkehren, dieses erst öffnen, einsteigen und dann das Fahrzeug starten, um wegzufahren.

Es liegt zudem ein Verstoß gegen § 858 Abs. 1 BGB vor. Der Zeuge war als unmittelbaren Benutzer und Eigentümer der Garage durch das Abstellen des Fahrzeugs des Beklagten in der tatsächlichen Sachherrschaft beeinträchtigt. Er konnte in seine Garage nicht einfahren. Die Beeinträchtigung war auch erheblich, da der Zeuge im Zeitpunkt der Störung mit seinem Fahrzeug nicht die Garage nutzen konnte, sondern in die danebenliegende Garage ausweichen musste.

c)

Der Beklagte hat dem Zeugen als Halter und Fahrer die Rechtsverfolgungs- und Halterermit-

lungskosten zu ersetzen, da diese notwendig waren. Rechtsverfolgungskosten sind als Teil des Schadensersatzes gemäß § 249 BGB erstattungsfähig. Einschränkend für die Ersatzfähigkeit wird allerdings die Erforderlichkeit der Beauftragung des Anwalts zu verlangen sein (vgl. MüKo/Oetker, BGB 9. Auflage 2022, § 249 Rn. 181). Die Beauftragung des Anwalts war für den Zeugen erforderlich. Dieser konnte gegen den Beklagten ein Unterlassungsanspruch nach § 862 Abs. 1 Satz 1 BGB geltend machen.

Der Beklagte hat, wie bereits ausgeführt, den Besitz des Zeugen durch verbotene Eigenmacht i. S. d. § 858 BGB gestört. Der Beklagte ist als Handlungs- und Zustandsstörer anzusehen. Auch bestand im Zeitpunkt der Anwaltsbeauftragung Wiederholungsgefahr i. S. d. § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2012 – V ZR 230/11 m. w. N). Erst die auf das Schreiben vom 29.07.2021 abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung lässt und die Wiederholungsgefahr entfallen (vgl. BGH, NJW 2012, 3023). Insofern scheidet die Erforderlichkeit der Einschaltung des Klägers auch nicht aus. Dies kann zwar angenommen werden, wenn der von der Störung Betroffene anlässlich vorangegangener Parkverstöße Dritter diese in der Vergangenheit anwaltlich zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert hat und er daher über die Vorgehensweise bei der Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs informiert ist. Weitere Anhaltspunkte, als der Umstand, dass öfter Fahrzeuge vor der Garage des Zeugen parken, liegen jedoch nicht vor. Insbesondere ist nicht dargetan, dass der Zeuge bereits mehrfach Unterlassens Ansprüche geltend gemacht hat.

Der materielle Nebenanspruch beruht auf §§ 286 Abs. 1, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 Abs.1 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)
Bahnhofstraße 33
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 225,37 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelas-

sen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein
Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:


- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.




Richter

Verkündet am 22.08.2022

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

 Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)